

# Angelsportverein "Angelrute" Schafflund e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Der Angelsportverein "Angelrute" Schafflund e.V. kurz ASV Angelrute Schafflund e.V., hat seinen Sitz in Schafflund. Seine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht ist unter der Nr. VR999FL in Flensburg erfolgt.
2. Der Gerichtsstand des Vereins ist Flensburg.
3. Der ASV Angelrute Schafflund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. den Zusammenschluss von Sportfischern und deren Vertretung auf dem Gebiet der Sportfischerei;
  - b. die Ausbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens;
  - c. die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
  - d. die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepasster Schonzeiten und Mindestmaße;
  - e. die Schaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder;
  - f. die Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes;
  - g. die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zu Gunsten der Jugendgruppe.

6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) dass sich der Verein für die Reinhaltung der Gewässer und für die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit einsetzt;
- b) Meldung von Wasser- und / oder Umweltverunreinigungen an die zuständigen Stellen;
- c) Verhandlung mit den Wasser- und/ oder Umweltverunreinigern zur Verhütung weiterer Verunreinigungen;
- d) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Vermeidung weiterer Schäden, die der Bevölkerung und der Umwelt durch Verunreinigung des Wasser- und Ufergeländes entstehen.

7. Weiterhin gehört zu den Aufgaben des Vereins:

- a) die Pflege und Förderung des Turniersportes;
- b) die Aufklärung der Sportfischer über Wald-, Wild-, Vogel- und Gewässerschutz.

8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.

9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst

- a) aktive Mitglieder, die den vollen Betrag zahlen;
  - b) passive Mitglieder, die einen ermäßigten Betrag zahlen;
  - c) jugendliche Mitglieder, die einen ermäßigten Betrag zahlen;
  - d) Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind.
1. Anmeldung zur Aufnahme als aktives, passives oder jugendliches Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Jugendliche und Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
  2. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Sportfischerei besonders verdient gemacht haben.

## **§ 4 Ausweis**

1. Als Ausweis ist den aktiven und jugendlichen Mitgliedern ein Sportfischerpass des VDSF auszuhändigen.
2. Der Sportfischerpass ist bei Ausübung des Sportes stets mitzuführen.
3. Der Sportfischerpass bleibt Eigentum des VDSF und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
4. Für aktive Mitglieder ist der Jahresfischereischein Pflicht.

## **§ 5 Pflichtbeiträge und Gebühren**

1. Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmegebühren und etwaige Sondergebühren für die aktiven, passiven und jugendlichen Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und gelten für das laufende Geschäftsjahr.
2. Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld; werden jährlich im Voraus fällig und sind spätestens bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Sie sind auf das hierfür eingerichtete Vereinskonto, oder in besonderen Fällen bar an den Kassenwart, zu zahlen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz zu allen, die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Gewässerordnung die Sportfischerei in den Vereinsgewässern auszuüben und die, an den Gewässern geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Dieses Recht steht den passiven Mitgliedern nicht zu.
2. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder müssen die Bestimmungen der Gewässerordnung beachten und ihre Fangbücher ordnungsgemäß führen.
3. Niemand darf ohne Genehmigung des Vereinsvorstandes ein Gewässer pachten, an denen der Verein ein besonderes Interesse bekundet oder bereits Verhandlung über eine Pacht tätigt.
4. Die Ablegung der Sportfischerprüfung muss für aktive und jugendliche Mitglieder spätestens im nächsten Jahr erfolgen.
5. Die Voraussetzung zum Erhalt oder der Verlängerung des Angelberechtigungsscheines (gelber Schein) für das kommende Jahr ist:
  - a) die gültige Jahresfischereischeinmarke für das kommende Jahr (vom Amt)

- b) die Abgabe der Fangmeldung oder Nullmeldung für das abgelaufene Angeljahr
- c) geleisteter Arbeitsdienst oder ersatzweise Zahlung eines Strafgeldes, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, festgelegtes, in bar.

## **§ 7 Ahndung von Verstößen**

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verstößen:
  - a) gegen die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Anordnung des Vorstandes,
  - b) gegen die Kameradschaft,
  - c) gegen die Bestimmung der Fischereigesetze und der Gewässerordnung einen Verweis erteilen, eine Geldbuße verhängen oder ein Angelverbot bis zu einem Jahr aussprechen.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Für die Wandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine Passive gilt die gleiche Frist.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung, der bis Ende des Geschäftsjahres, fälligen Beiträge und Gebühren, bestehen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden;

6. wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung 6 Monate im Rückstand bleibt;
7. bei wiederholten Verstößen der im **§ 8** genannten Art;
8. Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn es:
  - a) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat;
  - b) sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet;
  - c) den Bestrebungen des Vereins oder der Verbände, denen er angehört, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen dieser schädigt;
  - d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute,
  - e) eine Eigenpacht von Gewässern tätigt und dadurch gegen die Bestimmungen von **§6 – Pkt.3** verstoßen wird.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schrift- und Kassenwart
  - d) dem Gewässer- und Gerätewart
  - e) dem Jugendwart
2. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) dem stellv. Gewässer- und Gerätewart
  - b) dem stellv. Jugendwart
3. Die Vorstandsmitglieder und der Beirat werden auf der Jahresmitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Alle Vorstands und Beiratsmitglieder werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstands- oder Beiratsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand und Beirat für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahresmitgliederversammlung bedarf.
4. Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch den 1.Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Im Verhinderungsfall des 1.Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
5. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sind ihnen jedoch zu erstatten.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

1. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens 3 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen durch mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und des Beirates verlangt wird.
2. Der Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Durchführung der Wahlen, die Feststellung des Haushaltplanes, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren, die Festlegung der Veranstaltungen und die Beschlussfassung über gestellte Anträge.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens nach 10 Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand und Beirat es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.



3. Die Einberufung der Jahresmitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen. In der Einladung ist auch anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt noch Anträge von Mitgliedern gestellt werden können. Nicht fristgemäß gestellte Anträge dürfen nicht behandelt werden. Diese sind erst auf der nächsten, folgenden Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind jedoch die Bestimmungen der §§ 17 und 18 dieser Satzung maßgebend.
5. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder. Jedoch haben bei Festsetzung des vollen Beitrages und bei der Entscheidung über Vereinsgewässerfragen die Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag zahlen, kein Stimmrecht.

### **§ 13 Niederschriften**

1. Über die Anträge, Aussprachen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftwart zu unterzeichnen.

### **§ 14 Kassenführung und -prüfung**

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Er ist in allen Kassenangelegenheiten bis in Höhe von 500 Euro sowie der Zahlung der vertraglich festgelegten Pachten und Beiträge an Verbände allein Verfügungsberechtigt. Darüber hinaus bedarf er zur Ausgabe, der vorherigen Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Kassenwart ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge verantwortlich.

2. Die Kasse ist am Schluss des Geschäftsjahres und auf Verlangen des Vorsitzenden außerdem auch vorher von 2 Kassenprüfern, die von der Jahresmitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt werden, zu prüfen.
3. Nach Ablauf des 1.Halbjahres, legt der Kassenwart dem Vorsitzenden einen Kassenzwischenbericht vor.
4. Die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht ist der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 15 Jugendordnung**

1. Die Leitung der Vereinsjugend obliegt dem Jugendwart.
2. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Jahresmitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zu ihrer Eintragung erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
  
3. Im Falle der Auflösung ist das nach der Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu überweisen. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Streichung aus dem Vereinsregister hat zu erfolgen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. August 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.